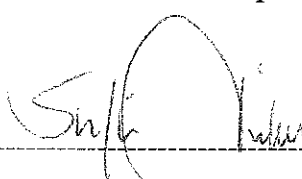


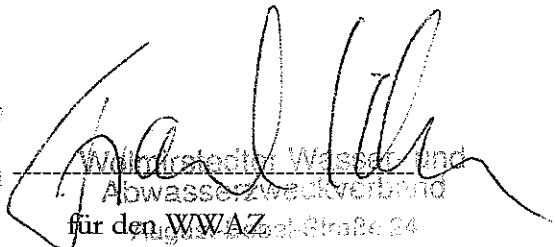
Vertrag
zwischen der Gemeinde Hohe Börde(Gemeinde)
und
dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband(WWAZ)

1. Der WWAZ ist im Ortsteil Niederndodeleben der Gemeinde Hohe Börde für die Abwasserbeseitigung zuständig.
2. Der WWAZ baut im Jahr 2012 in der Friedrich-Ebert-Straße im Ortsteil Niederndodeleben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Niederschlagswasserkanal, der hauptsächlich das Niederschlagswasser der Friedrich-Ebert-Straße aufnehmen soll. Ferner ist bei drei Grundstücken (Hausnummern Friedrich-Ebert-Straße 2, 6 und 12) durch den WWAZ wahrscheinlich ein Regenwasserhausanschluss herzustellen.
3. Die Friedrich-Ebert-Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
4. Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA der Träger der Straßenbaulast – hier also die Gemeinde Hohe Börde - an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Der Gemeinde obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben.
5. Maßgeblich für das Entstehen und die Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs nach § 23 Abs. 5 StrG LSA ist dem Grunde nach, dass die Abführung des Straßenabwassers mit Einverständnis der Gemeinde oder des Abwasserverbandes in eine von ihnen eingerichtete Abwasseranlage erfolgt (OVG LSA, Urteil vom 20.04.2011 – 3 L 277/09). Dies ist hier der Fall. § 23 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA sieht für einen solchen Fall der erlaubten Mitbenutzung vor, dass der Abwasserverband mit der Herstellung der Abwasseranlage einen gesetzlichen Anspruch gegen den Straßenbaulastträger (hier: die Gemeinde) auf Zahlung eines einmaligen Kostenanteils in dem Umfang erwirbt, wie es der Bau einer eigenen (getrennten) Straßenentwässerungsanlage durch den Straßenbaulastträger erfordern würde. Es handelt sich hierbei um eine zwingende gesetzliche Pflicht des Straßenbaulastträgers. Es ist lediglich

erlaubt, zur Erleichterung der Berechnung der Ermittlung der konkreten Höhe der einmaligen Kostenbeteiligung im Rahmen eines Vergleichsvertrages i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwfG LSA i.V.m. § 55 VwVfG festzulegen und z.B. auf Pauschalsätze zurückzugreifen. Allerdings ist damit die Höhe der Kostenbeteiligung nicht zur freien Disposition der Beteiligten gestellt. Auch das grundsätzliche Ziel einer solchen vertraglichen Vereinbarung ist es, die Kosten, die dem Straßenbaulastträger wahrscheinlich entstanden wären, möglichst verlässlich zu prognostizieren (vgl. OVG LSA, Urteil vom 19.05.2010 – 3 L 418/08).

6. Da bei der in Ziffer 2 beschriebenen Baumaßnahme hauptsächlich Straßenwasser abgeleitet werden soll, und der Anschluss der in Ziffer 2 genannten Grundstücke keine Mehrkosten an der Hauptleitung verursacht, entspricht die fiktive Berechnung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in diesem Fall den tatsächlichen Kosten. Die Gemeinde erstattet dem WWAZ somit die tatsächlichen Kosten für den Bau des Niederschlagswasserkanals (ohne die Kosten der Hausanschlüsse) in der Friedrich-Ebert-Straße im Ortsteil Niederndodeleben. Der WWAZ wird spätestens bei seiner Schlussrechnung gegenüber der Gemeinde Ausbaupläne sowie Aufmaße und Aufmaßpläne beifügen, da eine mögliche Erhebung von Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträgen eine transparente Rechnungslegung erfordert.
7. Nach § 23 Abs. StrG sind nur die Kosten (hier) für die Herstellung – einmalig - zu erstatten. § 23 Abs. 5 Satz 3 StrG LSA bestimmt ausdrücklich, dass für die Inanspruchnahme der Anlage darüber hinaus kein Entgelt erhoben werden kann. So fallen z.B. auch für die spätere Reinigung der Schachtdeckel und Straßeneinläufe keine weiteren Kosten an. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21.06.2011 – 9 B 99/10 erkannt, dass die Reinigung von zur Straße gehörenden Regenwasserabläufen und Sinkkästen dem Regime der Abwasserbeseitigung zugewiesen ist. Diese Aufgabe zählt somit nicht zur Straßenbaulast und ist vom WWAZ in seiner Eigenschaft als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft auf eigene Kosten durchzuführen.
8. Verstößt eine Regelung gegen geltendes Recht oder einen Runderlass vereinbaren die Parteien Anpassung.


Gemeinde Hohe Börde
Bärdestr. 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben
für die Gemeinde *Hohe Börde*
Trittel
Bürgermeisterin
Hohe Börde, den 22.05.2012


Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverband
für den WWAZ
August-Löbel-Straße 24
39826 Wolmirstedt
Tel.: 05 32 21 7 0 99 49 - Fax: 05 32 51 7 6 35 99